

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 54 (1983)
Heft: 4

Register: Neue Mitglieder VSA

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Achtung – Zweite Säule!

Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenvorsorge für Arbeitnehmer

Nach dem Erlass des neuen Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenvorsorge (Zweite Säule), das im Jahr 1985 oder 1986 in Kraft vermutlich Ende des Jahres 1984 in Kraft gesetzt wird und das Obligatorium der Vorsorge für alle Arbeitnehmer in der Schweiz vorsieht, stellen sich folgende Aufgaben.

● Für Heime, die eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) für die Arbeitnehmer haben:

Diese Einrichtungen müssen auf die Anforderungen des neuen Gesetzes ausgerichtet werden. Angesichts der Komplexität der Materie und der grossen praktischen Bedeutung empfiehlt es sich sehr, einen Spezialisten (Pensionskassenberater) für diese Aufgabe beizuziehen. Die meisten Versicherungsgesellschaften, auch die Banken, verfügen über solche spezialisierten Berater.

● Für Heime, die für ihre Arbeitnehmer keine Vorsorgeeinrichtung haben und sich

auch nicht einer bestehenden anschliessen wollen oder können:

Diese Heime müssen eine Vorsorgeeinrichtung für das Alter und für die Risiken von Tod und Invalidität ihrer Arbeitnehmer schaffen. Es wäre möglich, dass diese Heime gemeinsam eine Einrichtung für die sogenannte Zweite Säule schaffen. Diese Lösung hätte für die betreffenden Heime im Verhältnis zu den individuellen Lösungen wohl finanzielle und administrative Vorteile.

Die an einer gemeinsamen Lösung eventuell interessierten Heime werden deshalb gebeten, sich möglichst bald beim Sekretariat VSA, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich, zu melden, damit geprüft werden kann, ob und inwieweit der VSA seine guten Dienste bei der Schaffung oder Vermittlung einer gemeinsamen Lösung anbieten soll.

Näheres über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenvorsorge geht aus der demnächst im VSA-Verlag erscheinenden Broschüre «Versicherungen im Heim» hervor.

Mitglieder von Regionen

Region Basel

Fischer Willi, Landpfundhaus, 4125 Riehen; Hofer Hans-Peter und Myriam, Basler Aufnahmeheim, Nonnenweg 72, 4012 Basel.

Region Bern

Fankhauser Zita, Burgerheim, 3400 Burgdorf; Raaflaub Christian und Verena, Altersheim, 3422 Kirchberg; Glauser Kathrin, Altersheim, 3770 Zweisimmen.

Region Glarus

Zogg Hanspeter und Heidi, Altersheim Hof, 8753 Mollis.

Region Graubünden

Decurtins Elisabeth, Kinderheim Plankis, 7000 Chur; Christoffel Menga, Altersheim, 7017 Flims-Dorf; Schmid Silvio, Kinderheim Soldanella, 7181 Rueras; Ulrich Niklaus und Agathe, Hans Marin, 7205 Zizers; Stricker Ulrich und Christine, Kinderheim Gott hilft, 7499 Scharans.

Region Schaffhausen/Thurgau

Rosemarie Pfalzgraf, Rosengasse 26, 8200 Schaffhausen.

Region St. Gallen

Grossen Anni, Werkheim Wyden, 7436 Balgach; Buff Philipp und Heidi, Altersheim Churfürsten, 9650 Nesslau; Meier Werner und Erika, Altersheim Hächleren, 9425 Thal; Rogger Viktor, Haushaltsschule Auboden, 9125 Brunnadern; Dohrau Lothar und Ursula, Martha-Heim, 9000 St. Gallen.

Region Solothurn

Furrer Werner und Judith, Altersheim «Bad», 4572 Ammannsegg; Bratschi Andreas und Doris, Haus zur Heimat, 4600 Olten.

Region Zentralschweiz

Döbeli Martin und Nelly, Alterszentrum Herti, 6300 Zug; Corti Erich und Marie-Theres, Caritas-Heim, 6072 Sachseln.

Region Zürich

Winistörfer Urs, Werkheim, 8610 Uster; Rothhoff Rainer, Altersheim Belvoir, 8002 Zürich; Steiner Erhard und Madeleine, Altersheim, 8133 Esslingen; Gehren Roland, Vorbeugeheim für Schüler, 8404 Winterthur.

Heimerzieher

Region Zürich

Lüscher Maja, Schulheim, 8427 Freienstein; Bischof Ruth, Pestalozzihaus Schönenwerd, 8607 Aathal.

Verbände

Schweizer Verband Volksdienst, 8032 Zürich.

Institutionen

Psychotherapiestation für Kinder und Jugendliche, 4051 Basel; Bürgerheim, 6052 Hergiswil; Alterswohnheim Hof, 8753 Mollis; Schülerheim Thurhof, 9245 Oberbüren; Wohnheim Sternen, 8713 Uerikon; Altersheim Hofmatt, 3043 Uettiligen; Altersheim, 3150 Schwarzenburg; Wohnheim Sonnentäl, 9245 Sonnetal; Altersheim Waldheimstrasse, 6300 Zug; Alters- und Pflegeheim ZUMIPARK, 8126 Zumikon; Foyer de Boujean, 2500 Biel; Wohnheim Felsenburg, 2533 Evilard; Alterszentrum Lindenhof, 8153 Rümlang; Sonderschulheim Casa d'affons Depuoz, 7166 Trun.

Neues Bundesgesetz

Unfallversicherung für alle Arbeitnehmer

Bis zum 31. Oktober 1983 ist von den Heimen das Wahlrecht auszuüben

Das neue Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Es sieht die **obligatorische** Unfallversicherung aller in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer vor. Selbständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten Familienmitglieder können sich freiwillig versichern, was unter Umständen für Heime, die von Privatpersonen betrieben werden, von Bedeutung ist.

Als Träger der Versicherung können auftreten:

- Private Versicherungsgesellschaften
- Unfallversicherungskassen
- anerkannte Krankenkassen und
- die SUVA,

die einmal ihre bisher unterstellten Betriebe versichert sowie zusätzlich ihr heute noch nicht unterstellte Teile der Bundesverwaltung, private Forstbetriebe, Lehr- und Invalidenwerkstätten und Betriebe für temporäre Arbeit.

Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Zweckverbände und andere öffentlich-rechtlichen Körperschaften (und damit auch die von ihnen betriebenen Heime) können zwischen der SUVA und den erwähnten anderen Versicherern wählen – ausser sie seien schon jetzt SUVA-versichert. Bis zum 31. Oktober 1983 müssen sie ihr Wahlrecht ausgeübt haben.

Das UVG modifiziert auf das Datum seines Inkrafttretens die vom VSA im Sommer 1980 herausgegebenen «Richtlinien zum Arbeitsverhältnis in Heimbetrieben». Das Sekretariat VSA hat ein entsprechendes Ergänzungsbild geschaffen, das den Bezüglern der erwähnten «Richtlinien» ab sofort mitgeliefert und den früheren Bezüglern gegen Einsendung eines frankierten und adressierten Kuverts kostenlos zugestellt wird.

Die Heime tun gut daran, möglichst frühzeitig und mit Hilfe ihrer bisherigen Versicherer die Unfallversicherung ihrer Arbeitnehmer auf die neuen gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Näheres über das UVG lässt sich der neuen Broschüre «Versicherungen im Heim» entnehmen, welche demnächst im VSA-Verlag erscheinen wird.

Neue Mitglieder VSA

Einzelmitglieder

Berger Hans und Esther, Heimleiter, Kinderhaus, 3900 Brig; Zaugg Therese, Praktikantin, Altersheim Neubad, 4051 Basel; Klindt Anneliese, Schulleiterin, 8037 Zürich.